

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

Ammersbek, den 07.10.2026

Betr.: Widmungsverfahren für Flächen hier: „Gehwege/Zuwegungen Moorweg“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVOBl.) des Landes Schleswig-Holstein Seite 631), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 168), und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06.10.2026 ergeht folgende

WIDMUNGSVERFÜGUNG

1. Die nachfolgend bezeichneten Verkehrsflächen im Gebiet der Gemeinde Ammersbek (Gehwege/Zuwegungen Moorweg) werden für den öffentlichen Verkehr gewidmet:
 - a) Gemarkung: Hoisbüttel
 - b) Flur: 6
 - c) Flurstücke: 41/14, 41/23, 41/33, 42/54, 42/55 und 42/56
 - d) Beschreibung: Die betroffenen Gehwege/Zuwegungen erschließen die Reihenhäuser Moorweg 3a-h, 4a-g, 5a-h, 6a-h, 7a-h und 8a-i. Der genaue räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.
2. Die Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrWG in die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.
3. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 StrWG wird die Benutzung der Verkehrsflächen auf den Fußgängerverkehr (reiner Gehweg) beschränkt. Der Fahrverkehr mit Fahrzeugen aller Art ist ausgeschlossen.
4. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 15 StrWG die Gemeinde Ammersbek. Bezüglich der Straßenreinigung finden die Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ammersbek für Gehwege Anwendung.
5. Diese Widmung wird gemäß § 6 Abs. 2 StrWG am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Begründung:

Nach Abschluss der baulichen Erschließung der Reihenhausanlagen und die Übergabe der Flächen in die Nutzung der Allgemeinheit besteht ein öffentliches Verkehrsbedürfnis an der Zuwegung. Die Gemeinde Ammersbek ist Eigentümerin der betroffenen Flurstücke.

Mit der Widmung wird den Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliehen, so dass der Gemeingebrauch für jedermann im Rahmen der festgelegten Nutzungsart zulässig ist (§ 20 StrWG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Ammersbek, Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek, einzulegen.

Ansén
Bürgermeister

Lageplan:

